



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 14. September 2013

Nr. 37

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma WESTFA Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH, Feldmühlenstraße 19, 58099 Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der BImSchG-Anlage „Anlage zur Lagerung von Flüssiggas“ gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 305

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 306 + S. 307 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 307 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 307 – Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 307 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Hattingen S. 307 + S. 308 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 308 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 308 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 308

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

- 565. Antrag der Firma WESTFA Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH, Feldmühlenstraße 19, 58099 Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der BImSchG-Anlage „Anlage zur Lagerung von Flüssiggas“ gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 2. 9. 2013
53-DO-0043/13/9.1.1.1-Es

Bekanntmachung

Die Firma WESTFA Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH, Feldmühlenstraße 19, 58099 Hagen, hat die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer vorhandenen BImSchG – Anlage „Anlage zur Lagerung

von Flüssiggas,“ gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes – Immissionsschutzgesetzes – BImSchG –) in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 8. 4. 2013 (BGBl. I Nr. 17 S. 734), am o. g. Betriebsstandort beantragt.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit der Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –) in der Neufassung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973 (Nr.21)).

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen:

1. Aktualisierung des Anlagenzuschnittes (Betriebs-einheiten) mit Kapazitätsanpassung: - mit Festsetzung einer max. vorhandenen Flüssiggasmenge.

Die BImSchG – Anlage ist wie folgt gegliedert:

- Betriebseinheit 10: eine Eisenbahnkesselwagenstation bestehend aus einem Eisenbahnkesselwagen- Entleerplatz und einem Eisenbahnkesselwagen-Standplatz,

- Betriebseinheit 20: drei erdgedeckte Lagerbehälter mit Flüssiggas, bzw. Butangemisch,
 - Betriebseinheit 30: eine Kompressor- und Druckerhöhungsstation („Pumpenplatte“),
 - Betriebseinheit 40: zwei Tankwagenstationen davon eine kombinierte TKW-Entladestation / TKW-Füllanlage und eine TKW-Füllanlage,
 - Betriebseinheit 50: eine Flaschenfüllhalle, bestehend aus 9 Füllstellen und direkten Anschluss an den Pumpen- und Kompressorraum,
 - Betriebseinheit 60: ein Lager für gefüllte, teilgefüllte und leere Druckgasflaschen,
 - Betriebseinheit 70: ein Tankwagenabstellplatz für max. 2 Tankwagen.
2. Wesentliche Veränderung der Anlage zur Lagerung von Flüssiggas (als Füllanlage gemäß BetrSichV durch Austausch und sonstige Veränderungen der Rohrleitungen, u. a. Ersatz der Schweißlippendichtungen durch Verwendung von glatten Flaschen in Kombination mit metallarmierten Dichtungen.
 3. Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen.
 4. Maßnahmen zur Sicherung des Werksgeländes vor dem Zutritt Unbefugter.
 5. Ertüchtigung des Brandschutzes, durch z. B. die Errichtung und den Betrieb einer neuen Brandmeldeanlage.
 6. Aufschalten der bestehenden Gaswarnanlage, außerhalb der Betriebszeiten, auf die Feuerwehr.
 7. Weitere betriebstechnische Maßnahmen, wie z. B. der Einbau und Betrieb eines Drucksensors, einer Messstrecke etc.
 8. Veränderung von Betriebszeiten.

Die „Anlage zur Lagerung von Flüssiggas“ ist den unter Nr. 9.1.1.2 Spalte 2 („A“) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt am 8. 4. 2013 (BGBl. I Nr. 17 S. 734, 745) geänderten, aufgeführten Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 cm³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von 30 t bis weniger als 200 000 t, zuzuordnen. Deshalb ist für diese BImSchG-Anlage im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG gemäß § 3 c Satz 1 und 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen.

Wenn das Verfahren nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß § 3 e Absatz 1 Nr. 2 UVPG besteht auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, die Ver-

pflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Träger des Vorhabens hat mit den Antragsunterlagen eine Darstellung der Umweltverträglichkeit vorgelegt.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ehresmann

(483)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 305

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

566. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 346 206 956 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 346 206 956 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 12. 2013, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Sch 82/13

Bochum, 29. 8. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 306

567. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 342 278 801 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparbuches Nr. 342 278 801 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 20. 12. 2013, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparbuches

anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

W 84/13

Bochum, 5. 9. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 306

568. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar7J) Nrn. 308 157 403 und 308 157 429 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden (ZuwSpar7J) Nr. 308 157 403 und 308 157 429 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 20. 12. 2013, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

H 83/13

Bochum, 5. 9. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 307

569. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommenen, am 15. 5. 2013 aufgegebenen, Sparbücher Nrn. 301 598 678 und 301 761 722 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparbücher Nrn. 301 598 678 und 301 761 722 werden für kraftlos erklärt.

H 42/13

Bochum, 2. 9. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 307

570. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommenen, am 15. 5. 2013 aufgegebenen Sparurkunden (ZuwSpar7J) Nrn. 311 527 154 und 311 527 709 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden (ZuwSpar7J) Nrn. 311 527 154 und 311 527 709 werden für kraftlos erklärt.

G 40/13

Bochum, 2. 9. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 307

571. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 31 709 074

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 4. 9. 2013

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 307

572. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhanden gekommene, am 4. 6. 2013 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 34 416 008 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 4. 9. 2013

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 307

573. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 135 972, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 29. 8. 2013

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 307

574. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 309 094 720, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 29. 8. 2013

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 307

575. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 401 043 666, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 29. 8. 2013

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 307

576. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 401 044 904, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 29. 8. 2013

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 308

577. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 127 905, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 2. 9. 2013

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 308

578. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das Sparkassenbuch Nr. 310 623 772 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum

29. 11. 2013, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 29. 8. 2013

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 308

579. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 31 349 681 ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da sonst das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sprockhövel, 4. 9. 2013

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L. S.

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 308

580. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 305 072 159 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 3. 9. 2013

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche i. A. gez. Imming

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 308

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung

– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.